

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **Agrarausschuß** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzu-
stimmen:

1. Zu Artikel 3 und der Anlage zu Artikel 3

Artikel 3 und die Anlage zu Artikel 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen der Anlagen 3 und 4 zum Weingesetz bedür-
fen in weit größerem Umfang einer Anpassung an die geän-
derten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Darüber hin-
aus ist auch eine grundlegende Anpassung der Anlagen 1
und 2 zum Weingesetz erforderlich.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

Die Anlage 4 in der Fassung der Anlage zu Artikel 3 berücksichtigt keine Änderungen des Gemeinschaftsrechts aus dem Jahre 1992. Unberücksichtigt geblieben ist insbesondere die Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 sowie die Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992. Die in der Anlage 4 zum Weingesetz nicht berücksichtigten Änderungen des Gemeinschaftsrechts haben Auswirkungen auf zahlreiche in den Anlagen 1 bis 3 genannte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts. Die Anlagen 1 bis 4 bedürfen deshalb insgesamt einer grundlegenden Neufassung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollte daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit nach § 71a des Weingesetzes eine Dritte Verordnung zur Anpassung des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts erlassen, durch die den mittlerweile eingetretenen Änderungen des Gemeinschaftsrechts in notwendigem und zulässigem Umfang Rechnung getragen wird.

B

Der **Gesundheitsausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Die Beratung der Vorlage im Bundesrat erfolgt auf Grund eines Antrages des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GOBR